

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 160 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Dieter Michel). S. 133
 161 Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Horst Herrmann). S. 133
 162 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum in der Gemarkung Leichlingen. S. 133
 163 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum in der Gemarkung Hasselbeck. S. 134
 164 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Beschränkung von Grundeigentum (Gemarkung Witzhelden). S. 134
 165 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Reusrath). S. 134
 166 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Beschränkung von Grundeigentum (Gemarkung Lüttringhausen). S. 134
 167 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971. S. 135
 168 Genehmigung zur Errichtung einer Wettannahmestelle für das Kalenderjahr 1971. S. 135
 169 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Rheindorf). S. 135

Wirtschaft und Verkehr

- 170 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg). S. 135
 171 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mönchengladbach). S. 136

Gewerbeaufsicht

- 172 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO. S. 136

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 173 Anordnung für die in der Stadt Geldern stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte (Marktordnung). S. 136
 174 Bekanntmachung der Mitglieder des Itterverbandes in Solingen-Ohligs. S. 139
 175 Bekanntmachung der Widmung der Straßenzüge Fichtenweg und Kiefernweg im Neubaugebiet der Gocher Straße im Ortsteil Altkalkar. S. 140
 176 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 140
 177 Viehseuchenverordnung vom 4. Februar 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 22. Dezember 1970 und vom 19. Januar 1971. S. 140
 178 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 141
 179 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 141

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****160 Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Dieter Michel)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 17. Februar 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Rund- erlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3—7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B—7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieur Dipl.-Ing. Dieter Michel, Oberhausen, Goe- benstraße 105, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Edgar Kohnert zur Mitwirkung bei Katasterver- messungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmi- gung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 133

Vertretung**161 eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(Dipl.-Ing. Horst Herrmann)**

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 30. Dezember 1970

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffent- lich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein- Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich Herrn Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Horst Herrmann, 4018 Langenfeld, Zum Hucklenbruch 9, für die Zeit vom 28. 12. 1970 bis 11. 1. 1971 und vom 1. 2. bis 28. 2. 1971 zum Vertreter des Öffentlich be- stellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Georg Mehling, Opladen, Am Köschenberg 3, bestellt.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 133

Vorladung**162 zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigen-
tum in der Gemarkung Leichlingen**

Der Regierungspräsident
21.50—88/68

Düsseldorf, den 15. Februar 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220 kV-Hochspan-

nungsfreileitung und der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Ronsdorf in der Gemarkung Leichlingen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 4. Mai 1971, um 9.30 Uhr, im Musiksaal in Leichlingen, Aula, Am Hammer, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schnitzler

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 133

163 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigen-
tum in der Gemarkung Hasselbeck

Der Regierungspräsident
21.50—34/65

Düsseldorf, den 16. Februar 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Selbeck—Heiligenhaus in der Gemarkung Hasselbeck (II) berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 4. 5. 1971, um 14.30 Uhr, im Sitzungssaal neben dem Rathaus (Pavillon) in Metzkausen erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schnitzler

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 134

164 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Beschränkung von
Grundeigentum
(Gemarkung Witzhelden)

Der Regierungspräsident
21.50—6/68

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Weitefeld, Abschnitt Opladen—Ronsdorf, in der Gemarkung Witzhelden berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 6. April 1971, um 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses in Witzhelden (L 294) erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schnitzler

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 134

165 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Reusrath)

Der Regierungspräsident
21.50—66/70

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf — hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 8 N zwischen Düsseldorf und Leverkusen in der Gemarkung Reusrath berührten Grundeigentums festzustellen (Flur 24, Flurstück 11, eingetragen im Grundbuch von Reusrath, Band 19, Blatt 324).

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 17. März 1971, um 13.30 Uhr, im Forum in Leverkusen, Klubraum B, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 134

166 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Beschränkung von
Grundeigentum
(Gemarkung Lüttringhausen)

Der Regierungspräsident
21.50—40/68

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der 220/380 kV-Hochspannungsfreileitung Opladen—Weitefeld, Abschnitt Opladen—Ronsdorf, in der Gemarkung Lüttringhausen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 6. April 1971, um 10 Uhr, im Rathaus in Remscheid, kl. Sitzungssaal, II. Stockwerk, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schnitzler

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 134

**167 Totalisatorgenehmigung
für das Kalenderjahr 1971**

Der Regierungspräsident
21.14—60

Düsseldorf, den 16. Februar 1971

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim/Ruhr die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Mülheim/Ruhr für folgende Tage im Kalenderjahr 1971 erteilt:

28. März,
10. April,
1. + 22. Mai,
6. + 16. Juni,
17. + 28. Juli,
7. August,
15. September,
2. Oktober,
7. November,
5., 12 + 19. Dezember.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 135

**168 Genehmigung
zur Errichtung einer Wettannahmestelle für das
Kalenderjahr 1971**

Der Regierungspräsident
21.14—62

Düsseldorf, den 16. Februar 1971

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. S. 393) sowie den Ausführungsbestimmungen vom 21. 7. 1922 (MBl. für L., D. u. F. S. 509) habe ich dem nachstehend aufgeführten Rennverein die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur weiteren Inbetriebnahme seiner bisherigen Wettannahmestellen unter Beachtung der bekannten Bestimmungen für das Kalenderjahr 1971 erteilt:

Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V.,
Mülheim-Speldorf, Akazienallee 82.

Wettannahmestellen:

Duisburg, Kühlenwall 18
Mülheim/Ruhr, Althofstraße 48.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 135

**169 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum**

(Gemarkung Rheindorf)

Der Regierungspräsident
21.50—109/70

Düsseldorf, den 12. Februar 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt in Düsseldorf — hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Bau der Bundesstraße 8 N zwischen Düsseldorf und Leverkusen in der Gemarkung Rheindorf betroffenen Grundeigentums festzustellen (Flur 15, Flurstück 40, eingetragen im Grundbuch von Rheindorf, Band 42, Blatt 1455).

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 17. März 1971, um 10 Uhr, im Forum in Leverkusen, Klubraum B, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 135

Wirtschaft und Verkehr

**170 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**

(Bundesbahndirektion Wuppertal-Elberfeld,
Döppersberg)

Der Regierungspräsident
53.51—72/22

Düsseldorf, den 11. Februar 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal — in Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Düsseldorf/Hbf. nach Nettetal-Kaldenkirchen/Markt über Düsseldorf-Oberkassel — Neusserfurth — Kaarst/Bf. — (mit Schleifenfahrten über Friedensstraße) — Schiefbahn — Neersen — Viersen — Dülken — Boisheim — Breyell — Rennekoven — Lobberich — Hinsbeck — Leuth, befristet bis zum 30. April 1973, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 14. 5. 1965 (Abl. Reg. Ddf. 1965 Nr. 518) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 135

**171 Genehmigung
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**
(Stadt Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident
53.51—18/9

Düsseldorf, den 6. Januar 1971

Der Stadt Mönchengladbach in 405 Mönchengladbach, Voltastraße 2, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Mönchengladbach/Hbf. nach Kaldenkirchen/Landesgrenze (Deutsches Zollamt) über Hardt — Waldniel — Lüttelforst — Niederkrüchten — Brüggel — Bracht, befristet bis zum 31. Oktober 1978, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 136

Gewerbeaufsicht

**172 Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO**

Der Regierungspräsident
23.8512.5

Düsseldorf, den 8. Februar 1971

Mit Urkunden vom 18. März 1965, 14. Dezember 1965 und 27. Februar 1967 — 23. I 8512.5 — habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, angestellten Ingenieur (grad.) Peter Taube, geboren am 12. 3. 1940 in Liegnitz, wohnhaft: Dortmund-Brackel, Messelinkstr. 94, aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 — GV. NW. S. 174 — als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3 und 9 Gewerbeordnung anerkannt.

Die ausgesprochene Anerkennung des Vorgenannten als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO — veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 148/1965, S. 483/1965 und S. 81/1967 wird insoweit ergänzt, als die Anerkennung auch auf „Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 3 Ziff. 4 GewO)“ ausgedehnt wird.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 136

C.

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

**173 Anordnung
für die in der Stadt Geldern stattfindenden Wochen-
und Jahrmärkte (Marktordnung)**

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der heute gültigen Fassung, des

§ 40 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) wird von der Stadt Geldern als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Geldern vom 21. Dezember 1970 für das Gebiet der Stadt Geldern folgende Marktordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis der Marktordnung

A Wochenmärkte

- § 1 Markttage und Marktbereich
- § 2 Marktzeiten
- § 3 Marktwaren
- § 4 Marktstörungen
- § 5 Platzanweisung
- § 6 Verkaufspersonen und Verkaufsstände
- § 7 Gütevorschriften
- § 8 Behandlung der Waren
- § 9 Preisauszeichnung
- § 10 Maße und Gewichte
- § 11 Reinhaltung des Marktes
- § 12 Ordnung auf dem Marktplatz
- § 13 Marktaufsicht
- § 14 Gebührenpflicht (Standgeld)
- § 15 Haftung

B Jahrmärkte

- § 16 Allgemeines
- § 17 Zeitpunkt der Kirmessen
- § 18 Platzanweisung
- § 19 Aufstellen der Kirmesgeschäfte und deren Inbetriebnahme
- § 20 Betriebszeiten
- § 21 Sicherheitsmaßnahmen
- § 22 Verkauf von Speiseeis
- § 23 Nicht zugelassene Veranstaltungen
- § 24 Aufstellen von Wohnwagen

C Straf- und Schlußbestimmungen

- § 25 Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung
- § 26 Inkrafttreten

A Wochenmärkte

§ 1

Markttage und Marktbereich

Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags jeder Woche auf dem Markt in der Ortschaft Geldern statt.

§ 2

Marktzeiten

1. Der Handel auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um

7.30 Uhr. Der Wochenmarkt endet stets um 12 Uhr.

2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt grundsätzlich an dem vorhergehenden Tag statt. Der Stadtdirektor kann eine andere Regelung zulassen.
3. Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Der Standplatz muß spätestens bis 8 Uhr eingenommen sein, da sonst anderweitig über ihn verfügt werden kann.
4. Der Marktplatz muß um 13 Uhr geräumt sein.

§ 3

Marktwaren

Gegenstände des Wochenmarktes sind, außer den nach § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten, die nach § 66 Abs. 2 GewO örtlich besonders zugelassenen Waren. Die erlaubten Marktwaren sind in einer Anlage zur Marktordnung zusammengefaßt.

§ 4

Marktstörungen

1. Der Marktfrieden muß gewahrt bleiben.
2. Während der Marktzeit ist es nicht erlaubt
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf dem Marktplatz angeleint mitzuführen oder frei umherlaufen zu lassen;
 - b) Fahrräder oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen auf dem Marktplatz mitzuführen oder dort zu belassen.
3. Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nur den am Marktverkehr teilnehmenden Verkäufern gestattet; jedoch dürfen Fahrzeuge nur solange auf dem Markt verbleiben, als es zum Be- und Entladen notwendig ist. Nach dem Entladen dürfen die Fahrzeuge nur an den von der Stadt Geldern bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ausgenommen sind Verkaufswagen.

§ 5

Platzanweisung

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von dem Beauftragten der Marktaufsicht angewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Platzgröße besteht nicht.
2. Das Recht des Standinhabers erlischt mit der Räumung des Standes. Er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Waren oder sonstige Gegenstände aufzustellen oder anzubieten.
4. Es ist untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten. Die Gänge zwischen den Verkaufszeilen sind für die Marktbesucher freizuhalten.
5. Der Beauftragte der Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen. Vor Ablauf der Marktzeit frei werdende Plätze können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Standgeldes neu vergeben werden.

§ 6

Verkaufspersonen und Verkaufsstände

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
2. Alle Personen, welche Marktwaren, insbesondere jedoch Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und ihren Kleidern zu achten.
3. Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, oder in welchem Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, ist nicht erlaubt.
4. Jeder Verkäufer muß an seinem Marktstand eine gut sichtbare Tafel aus Holz, Metall oder anderem festen Stoff mit seinem Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.
5. Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Geschäftsseite eine Höhe von 2,20 m über dem Erdboden aufweisen.
6. Im übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) zu beachten.

§ 7

Gütevorschriften

1. Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
2. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst, oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.
3. Pferdefleisch und Pferdewurst sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.
4. Im übrigen sind die Lebensmittelkennzeichnungsvorschriften zu beachten.

§ 8

Behandlung der Waren

1. Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist untersagt, sie auf dem Erdboden auszubreiten.
2. Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfleisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenstrahlen geschützt werden.
3. Die Verkaufstische müssen mit einer glatten, leicht abwaschbaren Platte versehen und an der den Käufern zugewandten Seite so eingerichtet sein, daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf die Tische der auf dem

Markt aufgestellten beweglichen Verkaufsstände Anwendung.

4. Das Berühren und Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist untersagt. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.
5. Bei Abgabe von Kostproben sowie bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.
6. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreie Verpackungsmaterialien zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
7. Bei allen unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse, dürfen die Preisschilder mit diesen nicht in Berührung kommen.
8. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Kübeln und lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden. Für Federvieh ist in den Sommermonaten ein Gefäß mit Trinkwasser bereitzustellen.

§ 9

Preisauszeichnung

Die Bestimmungen der Preisauszeichnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 10

Maße und Gewichte

Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets saubergehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.

§ 11

Reinhaltung des Marktplatzes

1. Jede vermeidbare Beschmutzung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
2. Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum gesammelt werden. Alle anderen Abfälle und das Packmaterial sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren, beim Verlassen des Platzes mitzunehmen oder zu den aufgestellten Abfallkörben zu bringen.

§ 12

Ordnung auf dem Marktplatz

Auf dem Wochenmarkt ist untersagt:

- a) Kleinvieh zu schlachten und Geflügel zu rupfen oder auszunehmen,
- b) den Platz durch eigenmächtiges Einschlagen von Pfählen und sonstigen Gegenständen zu beschädigen.

§ 13

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird durch die Stadt Geldern — Stadtdirektor —, als örtliche Ordnungsbehörde, ausgeübt.

2. Die Marktbesucher haben den Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.

3. Auf dem Marktplatz ist jedermann den Bestimmungen dieser Marktordnung und den ergänzenden Anordnungen unterworfen.

4. Über Beschwerden gegen Maßnahmen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen entscheidet der Stadtdirektor.

§ 14

Gebührenpflicht (Standgeld)

Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilbieten von Waren an Wochenmarkt- und Kirmesmarkttagen wird ein Standgeld nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Geldern erhoben.

§ 15

Haftung

Die Märkte werden auf eigene Gefahr besucht und benutzt. Die Stadt haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

B Jahrmärkte (Kirmessen)

§ 16

Allgemeines

Für die Kirmessen gelten die Vorschriften der §§ 4—15 dieser Marktordnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Zeitpunkt der Kirmessen

Der Zeitpunkt der Kirmessen in den Ortschaften der Stadt Geldern kann dem jährlich zu erstellenden Marktverzeichnis entnommen werden.

§ 18

Platzanweisung

Die Plätze für Kirmesgeschäfte aller Art werden den Verkäufern und Veranstaltern vom Stadtdirektor — Ordnungsamt — zugewiesen.

§ 19

Aufstellen der Kirmesgeschäfte und deren Inbetriebnahme

1. Das Aufstellen von Kirmesgeschäften aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Länge und Breite des Geschäftes, Art des Betriebes, Gegenstand der Schaustellung, Vorrichtung zum Schutz des Publikums, Nachweis über Abschluß einer Haftpflichtversicherung, gültige Reisegewerbekarte, Art der Lichtenanlage usw.) schriftlich zu beantragen.
2. Zelte, Fahr- und Schaugeschäfte dürfen erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Abnahme in Betrieb genommen werden.
3. Im Interesse der Lärmbekämpfung beträgt die höchstzulässige Lautstärke für die Lautsprecheranlage und Musik 80 Phon.

§ 20

Betriebszeiten

Sämtliche Kirmesgeschäfte dürfen sonntags erst nach 11 Uhr in Betrieb genommen werden. Das Ende der Spielzeit wird für die Dauer der Kirmessen auf 23.30 Uhr festgesetzt. Die Spielzeit an Samstagen ist begrenzt auf die Zeit von 16—22 Uhr.

§ 21

Sicherheitsmaßnahmen

1. In sämtlichen Kirmesgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.
2. Die zugelassenen Feuerstellen sowie alle nicht elektrischen Lampen müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des jeweiligen Markttagess gelöscht werden.

§ 22

Verkauf von Speiseeis

Wer Speiseeis feilbietet, ist verpflichtet, dieses nach Maßgabe der Speiseeisverordnung ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

§ 23

Nicht zugelassene Veranstaltungen

Veranstaltungen, die die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 24

Aufstellen von Wohnwagen

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen nicht aufgestellt werden können, nur auf solchen Straßen und Plätzen abgestellt werden, die durch den Stadtdirektor — Ordnungsamt — dazu besonders freigegeben werden.

C Straf- und Schlußbestimmungen

§ 25

Zu widerhandlungen gegen die Marktordnung

1. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 der Marktordnung werden gemäß § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 DM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.
2. Andere Zu widerhandlungen können mit den im § 58 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vorgesehenen Zwangsmitteln (Beugemitteln) behoben werden.
3. Die Marktaufsicht kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
 - a) Personen, die die Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören;
 - b) Personen, die wegen früherer Zu widerhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht die Störung des Marktfriedens befürchten lassen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Anordnung wird hiermit verkündet.

Geldern, den 26. Januar 1971

Der Stadtdirektor

Becker

Verzeichnis

der nach § 3 der Marktordnung für die Stadt Geldern vom zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände:

1. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei, die zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Früchte, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), Tee, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchte;

Mehl jeder Art und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide, Hefe, Brot, Semmel und ähnliche Backwaren;

Eier, Milch, Butter, Kunstspeisefett, Käse, Honig, Marmeladen, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert);

Geflügel, Kaninchen, Wildbret aller Art, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
2. Andere Ergebnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeiten:

Ton- und irdene Gefäße, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine, rohe Wurzelgewächse, Blumen und andere Pflanzen;

nicht bewurzelte Sträucher und Bäume, Ruten, Reiser, Besen aus Reiser, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, Zwirne, Garne;

grobe Holzwaren, Vögel, Bienenstöcke und rohes Wachs.
3. Bürsten und Seilerwaren sowie Neuheiten, die in den hiesigen Einzelhandelsgeschäften bisher nicht feilgehalten werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 136

174 Bekanntmachung der Mitglieder des Itterverbandes in Solingen-Ohligs

Auf Grund meiner Zuweisungsverfügung vom 4. 2. 1971 — 64.14.10.10 — sind gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) die Firmen

1. Deutsche DAF GmbH, Erkrath b. Düsseldorf, Am Tönisberg 7
2. Dü-Frit, 5657 Haan/Rhld., Dieselstraße 9
3. Gerro-Karton GmbH, 401 Hilden, Westring
4. R. Goossens, 401 Hilden, Hans-Sachs-Straße 8
5. Hildener Filz Produktion GmbH & Co. KG, 401 Hilden, Siemensstraße 18 + 26 (einschl. Dieselstraße)

6. Paul Hülser, 401 Hilden, Daimlerstraße 20
7. Heinz Jansen, 401 Hilden, Walder Straße 7
8. Sparn & Co., 401 Hilden, Baustraße 47
9. Erich Schreiber, 401 Hilden, Düsseldorfer Straße 54
10. ATROL Armaturen GmbH., 5605 Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11—13
11. Balkan Frucht KG, G. Galczinsky, 4018 Langenfeld, Feldhauser Weg 51
12. Berg. Holzverarbeitungs-GmbH, 4018 Langenfeld, Liebigstraße 5—9
13. Betonkeramik GmbH, 4018 Langenfeld, Helmholtzstraße 4—6
14. Urban Ihde GmbH & Co. KG, 4018 Langenfeld, Liebigstraße 8
15. Ing. Hubert Maldaner, 4018 Langenfeld, Max-Planck-Ring 3
16. Readymix Transportbeton GmbH, 4 Düsseldorf-Wersten, Kölner Landstraße 55
Betrieb: Langenfeld, Karl-Leverkus-Straße
17. Edelstahlwerk Schmees, 4018 Langenfeld, Industriegebiet Ost, Rudolf-Diesel-Weg 6
18. Steinetta-Getränke, 4018 Langenfeld-Reusrath, Schnepprath 1
19. Toense GmbH & Co. KG, 4018 Langenfeld, Karl-Leverkus-Straße 16
20. Westdeutsche Werkzeugmaschinen GmbH, 4018 Langenfeld, Max-Planck-Ring 28
21. Karl Breitfort Söhne, 565 Solingen-Merscheid, Mangenbergstraße 272
22. Daimler-Benz AG, Zweigbetrieb 565 Solingen, Schlagbaumer Straße 109
23. Gebr. Flocke, 565 Solingen 1, Am Wasserturm
24. Auto-Flocke GmbH, 565 Solingen-Aufderhöhe, Schorberger Straße 60
25. „Solta“ Solinger Tapetenfabrik, Hans Heck, 565 Solingen-Ohligs, Neptunstraße 50
26. Rolf Schnittert KG, 565 Solingen-Wald, Gräfrather Straße 54

Mitglieder des Itterverbandes in Solingen-Ohligs geworden.

Düsseldorf, den 4. Februar 1970

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lohe

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 139

**175 Bekanntmachung
der Widmung der Straßenzüge Fichtenweg und Kiefernweg im Neubaugebiet der Gocher Straße im Ortsteil Altkalkar**

Die in Kalkar, Ortsteil Altkalkar, neu angelegten Straßenzüge Kiefernweg, Gemarkung Altkalkar, Flur 15, Parzelle 28, und Fichtenweg, Gemarkung Altkalkar, Flur 15, Parzelle 48, gelten für den öffentlichen Verkehr nach Abschluß der Ausbaurbeiten als Gemeindestraßen gewidmet.

Der Gemeingebrauch wird — auf jederzeitigen Widerruf — nicht eingeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Rathaus Kalkar, Zimmer 28, einzulegen.

Zum Aushang in der Stadt Kalkar vom 20. Februar 1971 bis 19. März 1971. (I/6 — 181.11)

Kalkar, den 17. Februar 1971

Der Stadtdirektor
Schild

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 140

**176 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**

Herr Heinz Günther, geboren am 7. 9. 1930 in Staßfurt/Calbe, wohnhaft Oberhausen, Wehrstr. 78, hat die am 5. 6. 1970 auf seinen Namen ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 45/70, gültig bis zum 5. 6. 1973, verloren. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen, den 8. Februar 1971

Stadt Oberhausen
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Dellenbusch
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 140

**177 Viehseuchenverordnung
vom 4. Februar 1971
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum
Schutze gegen die Hühnerpest vom 22. Dezember
1970 und vom 19. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der § 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest in dem Bestand des Landwirts Balthasar Vorholz, Rheinkamp-Baerl, Hubertusstraße 9 a, erloschen ist und in dem nördlich der Bundesstraße 58 gelegene Teil des Kreises

Moers keine weiteren Fälle von Hühnerpest aufgetreten sind, werden die mit meinen Viehseuchenverordnungen vom 22. Dezember 1970 und 19. Januar 1971 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 4. Februar 1971

Kreis Moers
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 140

**178 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 6. 11. 1970 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 98 708 563 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Launert, Rosa, Leverkusen, Theodor-Heuss-Ring 58, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht

Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 141

**179 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Frau Wilma Schmitter geb. Hilbertz, 567 Opladen, Reuschenberger Straße 26, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 225 374 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Wilma Schmitter geb. Hilbertz, 567 Opladen, Reuschenberger Str. 26, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. Mai 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Februar 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früangel

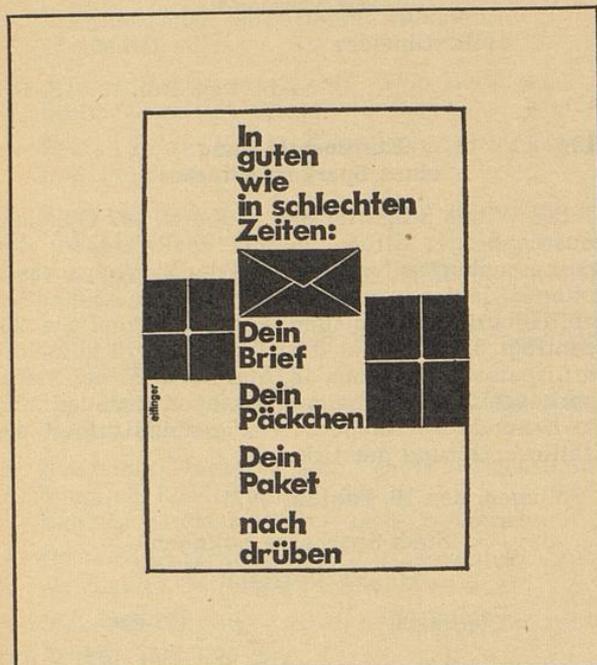
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 141

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Über 5,- DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Briefaschen

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschenfächer, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.